

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 76/09 B

L 9 AS 51/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 (9) AS 56/05 (SG Detmold)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Arbeit im Kreis Herford,
Hansastraße 33, 32049 Herford,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Februar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß sowie die ehrenamtlichen Richter H a n n i g und Prof. Dr. D a u b e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 2009 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger ein Drittel der außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2005 höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unter Berücksichtigung der tatsächlichen angefallenen Stromkosten.
- 2 Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung seines Urteils vom 7. Mai 2009 ausgeführt, die vom Kläger geltend gemachten Stromkosten seien Bestandteil der Regelleistung und müssten aus dieser gedeckt werden. Eine einzelfallbezogene Erhöhung der - im Übrigen verfassungsgemäßen - Regelleistung komme nicht in Betracht.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er macht das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und das Vorliegen von Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist zum überwiegenden Teil unzulässig (unter 1.), soweit der Kläger die Höhe der Regelleistung bzw den in dieser enthaltenen Anteil für Strom rügt, ist die Beschwerde unbegründet (unter 2.).
- 5 1. Der Kläger hat die von ihm behaupteten Verfahrensmängel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bereits nicht ausreichend bezeichnet.
- 6 - Soweit der Kläger geltend macht, es verstoße gegen § 134 SGG, wenn ein wegen Urlaubs veränderter Richter das Urteil nicht unterschrieben habe, so hätte er sich mit der Regelung des § 153 Abs 3 Satz 2 SGG auseinandersetzen und darlegen müssen, wieso entgegen der dort ausdrücklich normierten gesetzlichen Erlaubnis, im Berufungsverfahren die Unterschrift eines verhinderten Richters zu ersetzen, hier eine Ersetzung der Unterschrift in verfahrensfehlerhafter Weise unzulässig gewesen sein könnte. Am Vortrag hierzu fehlt es.
- 7 - Soweit der Kläger geltend macht, der 9. Senat des LSG Nordrhein-Westfalen sei unter Verstoß gegen den Geschäftsverteilungsplan des LSG fehlerhaft besetzt gewesen und ihm mithin der gesetzliche Richter entzogen worden, hätte er im Einzelnen darlegen



müssen, dass im Geschäftsverteilungsplan des LSG Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2009 (das Jahr der hier angefochtenen Entscheidung) andere Richter gesetzlich als Besetzung des 9. Senats vorgesehen waren, als die, die an der Entscheidung mitgewirkt haben. An entsprechendem Vortrag fehlt es. Allein mit dem Vorbringen, die Besetzung des Senats habe zwischen 2008 und 2009 gewechselt, ist ein Verstoß gegen die gesetzlichen Richter noch nicht dargetan. Maßgeblich wäre gewesen, die hier angefochtene Entscheidung als gegen Art 101 Grundgesetz (GG) verstoßend unter Angabe des genauen Sachverhalts zu bezeichnen.

- 8 - Soweit der Kläger rügt, das LSG habe gegen die "Dispositionsmaxime" verstoßen, meint er wohl sinngemäß, das LSG habe einen Anspruch übergangen (richtig: Verletzung des § 123 SGG). Unabhängig davon, ob der Kläger hinsichtlich dieses Vorbringens nicht auf die Urteilsergänzung gemäß § 140 SGG zu verweisen gewesen wäre, hätte er dann jedenfalls darzulegen gehabt, dass das LSG einen "Anspruch" übergangen hat. Da das LSG aber den Anspruch auf Übernahme von Stromkosten inhaltlich beschieden hat, rügt der Kläger letztlich nur eine fehlerhafte materielle Rechtsanwendung durch das LSG, das seiner Ansicht nach zu einem anderen Ergebnis hätte gelangen müssen.
- 9 - Ebenso wenig ist der Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art 103 GG iVm § 62 SGG ausreichend bezeichnet. Der Kläger hat bereits nicht dargelegt, inwiefern aus der früheren Bewilligung von Prozesskostenhilfe ein verfahrensrechtliches Recht bzw Anspruch des Klägers abgeleitet werden könnte, jeweils nochmals gesondert darauf hingewiesen zu werden, dass die Klage bzw Berufung ab- bzw zurückgewiesen werde. Bei der Geltendmachung eines Verfahrensmangels wegen der Verletzung rechtlichen Gehörs muss jedenfalls in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde vorgetragen werden, weshalb das angefochtene Urteil auf der behaupteten Verletzung des rechtlichen Gehörs beruhen kann (vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 20 und § 160a RdNr 16d). Insofern hätte der Kläger darlegen müssen, welcher Vortrag ihm durch die behauptete Überraschungsentscheidung abgeschnitten worden ist und inwieweit dieser Vortrag dazu geführt haben könnte, dass das Urteil des LSG anders ausgefallen wäre.
- 10 - Soweit der Kläger die Verletzung der Pflicht zur Amtsermittlung nach § 103 SGG rügt, verkennt er die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Hiernach kann ein Verfahrensmangel nur auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag bezeichnet der Kläger nicht.



- 11 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht hinreichend dargelegt. Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtsätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgestellt hat (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 9. Aufl 2008, § 160 Rz 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 194 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angezogenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67). Diesen Anforderungen hat die Beschwerde nicht genügt. Der Kläger bezeichnet schon nicht den abstrakten Rechtssatz, von dem das BSG in seiner Entscheidung vom 27. Februar 2008 ausgegangen sein soll und dem das LSG widersprochen hätte. Der Kläger hätte darzulegen gehabt, inwiefern überhaupt eine Divergenz vorliegen kann, wenn LSG und BSG übereinstimmend davon ausgehen, dass die Stromkosten jeweils in der Regelleistung des § 20 Abs 2 SGB II enthalten sind. Vielmehr trägt der Kläger im Gewand der Divergenz vor, dass seiner Ansicht nach die realen Stromkosten, soweit sie den in der Regelleistung vorgesehenen Betrag überschreiten würden, als Kosten der Unterkunft zu übernehmen seien. Hiermit ist jedoch das Vorliegen einer Divergenzabweichung - Abweichung des Urteils des LSG von einem Urteil des BSG - nicht dargetan.
- 12 2. Schließlich liegt auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) der Rechtssache nicht vor.
- 13 Der Kläger stellt sinngemäß die Rechtsfrage, dass zu klären sei, inwieweit die in die Regelleistung eingestellten Stromkosten mit einem richtigen Pauschalbetrag berücksichtigt worden seien. Weiterhin macht er geltend, dass hinsichtlich der konkreten Bemessung der Stromkosten die Regelleistung des § 20 Abs 2 SGB II gegen das Grundgesetz und insbesondere gegen die Menschenwürde des Art 1 GG verstoße. Dem Kläger ist einzuräumen, dass mittlerweile das BVerfG § 20 Abs 1 bis Abs 3 SGB II für verfassungswidrig erklärt und dabei insbesondere auch



den Abschlag von 15 vH für Haushaltsstrom gegenüber den Werten in der sog Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) moniert hat (Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, 2/09 und 3/09; vgl dort S 60 des Umdrucks zum Rechnungsposten "Strom"). Damit ist die vom Kläger - sinngemäß - aufgeworfene Rechtsfrage bereits höchststrichterlich geklärt. Einer Zulassung der Revision bedurfte es zur Wahrung der verfassungsrechtlich gebotenen Rechte des Klägers aber nicht, weil das BVerfG auch klargestellt hat, dass aus seiner Entscheidung für die Vergangenheit keine Konsequenzen zu ziehen sind, der Kläger mithin keinen Rechtsanspruch auf höhere Leistungen aus der Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der Regelleistung ableiten kann. Auf Seite 77 des Urteils (Umdruck) schreibt das BVerfG: "Da die bisherigen Regelungen zunächst fortgelten und der Gesetzgeber nur verpflichtet ist, die Regelleistung mit Wirkung für die Zukunft neu festzusetzen, müssen die Ausgangsverfahren nicht bis zur Neuregelung des Gesetzgebers ausgesetzt bleiben. Gleiches gilt für andere Verwaltungsverfahren und sozialgerichtliche Verfahren, in denen die Höhe der gesetzlichen Regelleistung im Streit steht. Es steht vielmehr für alle Leistungszeiträume, die nicht von der gesetzgeberischen Neuregelung erfasst werden, fest, dass die Hilfebedürftigen nicht deshalb (höhere) Leistungen erhalten können, weil die gesetzlichen Vorschriften über die Höhe der Regelleistung mit dem Grundgesetz unvereinbar sind."

- 14 Das BVerfG hat allerdings angeregt, dass der Verfassungswidrigkeit der Regelungen des § 20 SGB II im Rahmen der Kostenentscheidung Rechnung getragen werden kann (ebenfalls S 77 des Umdrucks). Dies hat der Senat in seiner Kostenentscheidung in entsprechender Anwendung des § 193 SGG berücksichtigt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)